

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

15. Dezember 2010

Nummer 53

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2115 2116
- Zustellung von Bescheiden nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen)	
Ersatzbestimmung als Mitglied Rates der Bundesstadt Bonn	2116
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	2116
- Am Berghang	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	2117
- Georg-Weiß-Weg	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	2117
- Franz-Böckle-Straße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	2118
- Promenadenweg	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2119
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn	2120
Entgelttarif für die Benutzung der Hallen- und Freibäder sowie der Kurfürstensauna der Bundesstadt Bonn	2122

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 25.11.2010 AZ: 50-223U/902212

an Herrn Michael Al-Metairi

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 25.11.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Pilar)

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszu-
stellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S.
94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fas-
sung**

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
der Bundesstadt Bonn

Datum: 19.11.2010 AZ: 50-223U/891489/72

an Herrn Marcus da Silva

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den
Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während
der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus
Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn,
Zimmer 14, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt
das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 07.12.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Pilar)

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
- Wahlleiter -

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998
(GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009
(GV.NRW.S.372), gebe ich folgendes bekannt:

1. Frau Uschi Salzburger – SPD - ist als Mitglied des
Rates der Stadt Bonn ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Frau Erika
Coché, Joachimstr. 11, 53113 Bonn, als Nachfolgerin
in den Rat der Stadt Bonn ein.
3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin
kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahl-
berechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahl-
gebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wäh-
lergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und
die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Be-
kanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0),
Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder
mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 15.12.2010

gez.
Nimptsch

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel,
Ortsteil Holtorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3
Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995
(GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes
Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV
NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belan-
ge der Erschließung der anliegenden Grundstücke
überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Straße „Am Berghang“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil
Holtorf**

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den
in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur
75, Nr. 271 tlw. und 272 auf alle Arten des öffentlichen
Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag
ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der
Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats
nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die
Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhof-
platz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur
Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstel-
le zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausferti-
gungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegen-
schaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2,
53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615,
clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsver-
fahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch al-
lerdings nicht verändert.

Bonn, den 2. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Georg-Weiß-Weg“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Röttgen, Flur 2, Nrn. 458 tlw. und 568 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs sowie bei den mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Röttgen, Flur 2, Nrn. 371 tlw., 458 tlw. und 496 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr wobei die Zugänglichkeit für die Kanalunterhaltungsfahrzeuge gewährleistet ist.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 2. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Franz-Böckle-Straße“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Röttgen, Flur 3, Nr. 1913 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs sowie bei dem mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Röttgen, Flur 3, Nr. 1912 auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 2. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteile Friesdorf und Bad Godesberg-Nord, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Promenadenweg“, im Abschnitt von der Straße „Im Erlengrund“ bis zur Straße „An Brenigs Ziegelei“ sowie die Stichstraße Promenadenweg 126-144, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteile Friesdorf und Bad Godesberg-Nord

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 4 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Friesdorf, Flur 4, Nr. 1082, 1083 und 1254 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 2. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 02.12.2010	PK-Nr. 7777.6856.1806
Betroffene/r Stimag, Danijel, Josipe Huttlera 27 a, 31 000 Osijek, KROATIEN	
Datum 30.11.2010	PK-Nr. 7777.9975.5742
Betroffene/r Simen Bougang, Jean Alain, Lindenburger Allee 11, 50 931 Köln	
Datum 01.12.2010	PK-Nr. 7777.6855.8201
Betroffene/r Tyszkiewicz, Paulina, nl.Ibenjiska 4 m.44, 02-764 Warszawa, POLEN	
Datum 30.09.2010	PK-Nr. 7777.8562.2419
Betroffene/r Kiesebrink, Thomas Michael, Dorotheenstr. 23 - 25, 53 111 Bonn	
Datum 01.12.2010	PK-Nr. 7777.8616.7367
Betroffene/r Kiesebrink, Thomas Michael, Dorotheenstr. 23 - 25, 53 111 Bonn	
Datum 02.12.2010	PK-Nr. 7777.8620.5900
Betroffene/r Kiesebrink, Thomas Michael, Dorotheenstr. 23 - 25, 53 111 Bonn	
Datum 19.11.2010	PK-Nr. 7777.6863.1995
Betroffene/r Tenev, Anton, Sveti Nikola 9, 61 00 Kazanlak, BULGARIEN	
Datum 23.11.2010	PK-Nr. 7777.8592.8860
Betroffene/r Chishti, P K Abdul Jabbar, Acherstr. 18, 53 111 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **06. Dezember 2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 18.11.2010 bezüglich des Jahresabschlusses 2009 (Bilanz zum 31.12.2009, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2009 der Seniorenzentren mit einer Bilanzsumme von 13 272 600,26 EUR und einem handelsrechtlichen Jahresabschluss von – 326 746,71 EUR sowie Anhang und Lagebericht fest.

Die Behandlung des Jahresabschlusses betreffend hat der Rat beschlossen:

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von – 326 746,71 EUR wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 1 312 566,70 EUR verrechnet und als Verlustvortrag in Höhe von 1 639 313,41 EUR in das Jahr 2010 vorgetragen.

Dem Betriebsleiter der Seniorenzentren, Herrn Dieter Liminski, wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht liegen bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2010 im Hause der Seniorenzentren, Flemingstr. 2, 53123 Bonn – während der Dienstzeit – öffentlich aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 29.11.2010 folgenden Prüfungsvermerk für den Jahresabschluss 2009 der Seniorenzentren erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.08.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.11.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag

gez.

(Wilma Wiegand)

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Liminski
Betriebsleiter

Entgelttarif
für die Benutzung der Hallen- und Freibäder sowie der
Kurfürstensauna
der Bundesstadt Bonn

alle Preisangaben in EUR incl. MwSt.

Einzelkarten

Erwachsene **4,00**

- Abendtarif in den Freibädern, ab 18 Uhr **3,00**

Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte ab 50% **2,50**

Mit amtlichem Ausweis und, sofern ohne Lichtbild, in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis. Die im Schwerbehinderten-Ausweis eingetragene Begleitperson hat freien Eintritt.

Mehrfachkarten

10er-Karte Erwachsene **35,00**

10er-Karte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte ab 50% **22,00**

50er-Karte Erwachsene **150,00**

50er-Karte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte ab 50% **88,00**

Happy Hour Karte (50er-Karte Erwachsene) **100,00**

Gilt nur beim Frühschwimmen von 6.30 - 9.00 Uhr sowie beim Abendtarif (ab 18 Uhr) im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten

Kurfürstensauna

Einzelkarte Erwachsene **12,00**

Ab 5 Karten **11,00**

Einzelkarte Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (nur in Begleitung Erwachsener), sowie Schwerbehinderte ab 50% **8,00**

Ab 5 Karten **7,50**

Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit zwei Jahre nach Kaufdatum.

Massagen

Großmassage **18,00**

Ganzmassage **24,50**

Miete für Einzelkabine (soweit vorhanden) **3,00**

Freier/ermäßigter Eintritt

Freien Eintritt in die Hallen- und Freibäder und in die Kurfürstensauna haben

- Kinder bis 6 Jahre in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener
- Inhaber von Freikarten/Gutscheinen, z.B. Bonner Neubürger(innen)
- Mitglieder des Sportausschusses und ihre namentlich benannten Vertreter/innen, soweit der Besuch des Bades im Rahmen der Mandatsausübung erfolgt.
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 50%, sofern sie im Schwerbehinderten-Ausweis als Begleitperson eingetragen sind.

Die Bäderverwaltung ist berechtigt, für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit Freikarten/Gutscheine auszugeben bzw. die Entgelte für Einzeleintritte zu ermäßigen. Die Entscheidung trifft der Leiter des Sport- und Bäderamtes. Er unterrichtet den Sportausschuss einmal jährlich über die gewährten Ausnahmen.

Inhaber/innen von Berechtigungsausweisen der Bundesstadt Bonn zur verbilligten Inanspruchnahme städtischer Leistungen (BONN-Ausweis) erhalten auf die Eintrittsentgelte eine Ermäßigung gemäß den Richtlinien. Diese Ermäßigung gilt nicht für Massagen.

Sonstige Angebote (zusätzlich zum Eintrittspreis)

Schwimmkurse je Unterrichtsstunde (i.d.R. 45 Minuten)	8,00
Fitnesskurse je Trainingseinheit (i.d.R. 45 Minuten)	8,00
Kindergeburtstag, Gruppe bis zu 12 Personen (Dauer 2 Stunden)	60,00
Solarium (Benutzungszeit 5 Minuten)	1,50
Strandkorbnutzung (Tag)	5,00
Schlüsserverlust	25,00

Badbezogene Artikel von geringem Wert können in den Bädern zum Verkauf angeboten werden.

Schul- und Vereinsnutzung (je Stunde)

- 25-m-Bahn Schwimmhalle	15,00
- Lehrschwimmbecken Schwimmhalle	28,00
- 25-m-Bahn Freibad	11,00
- 50-m-Bahn Freibad	22,00
- Sprungbecken/Nichtschwimmerbecken Freibad	28,00
- Tribüne (je Tag)	81,00

Gewerbliche Nutzung (je Stunde), einschl.
gebührenpflichtige Kurse der Sportvereine

- 25-m-Bahn Schwimmhalle	25,00
- Lehrschwimmbecken Schwimmhalle	45,00
- 25-m-Bahn Freibad	20,00
- 50-m-Bahn Freibad	35,00
- Sprungbecken/Nichtschwimmerbecken Freibad	50,00

Dieser Entgelttarif tritt am 1.01.2011 in Kraft.

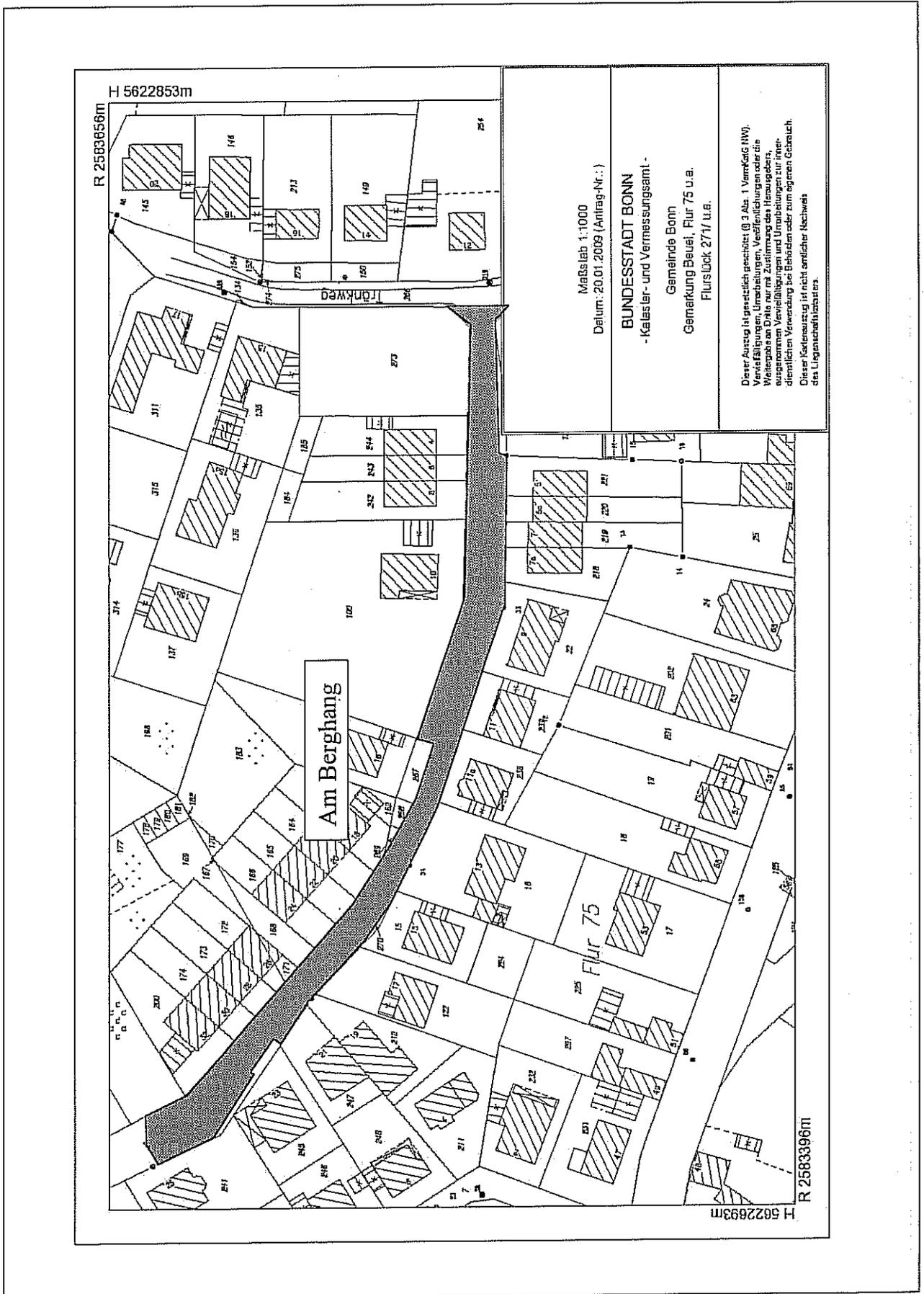
- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat den vorstehenden Entgelttarif für die Benutzung der Hallen- und Freibäder sowie der Kurfürstensauna in seiner Sitzung am 18. November 2010 beschlossen.

Bonn, den 03. Dezember 2010

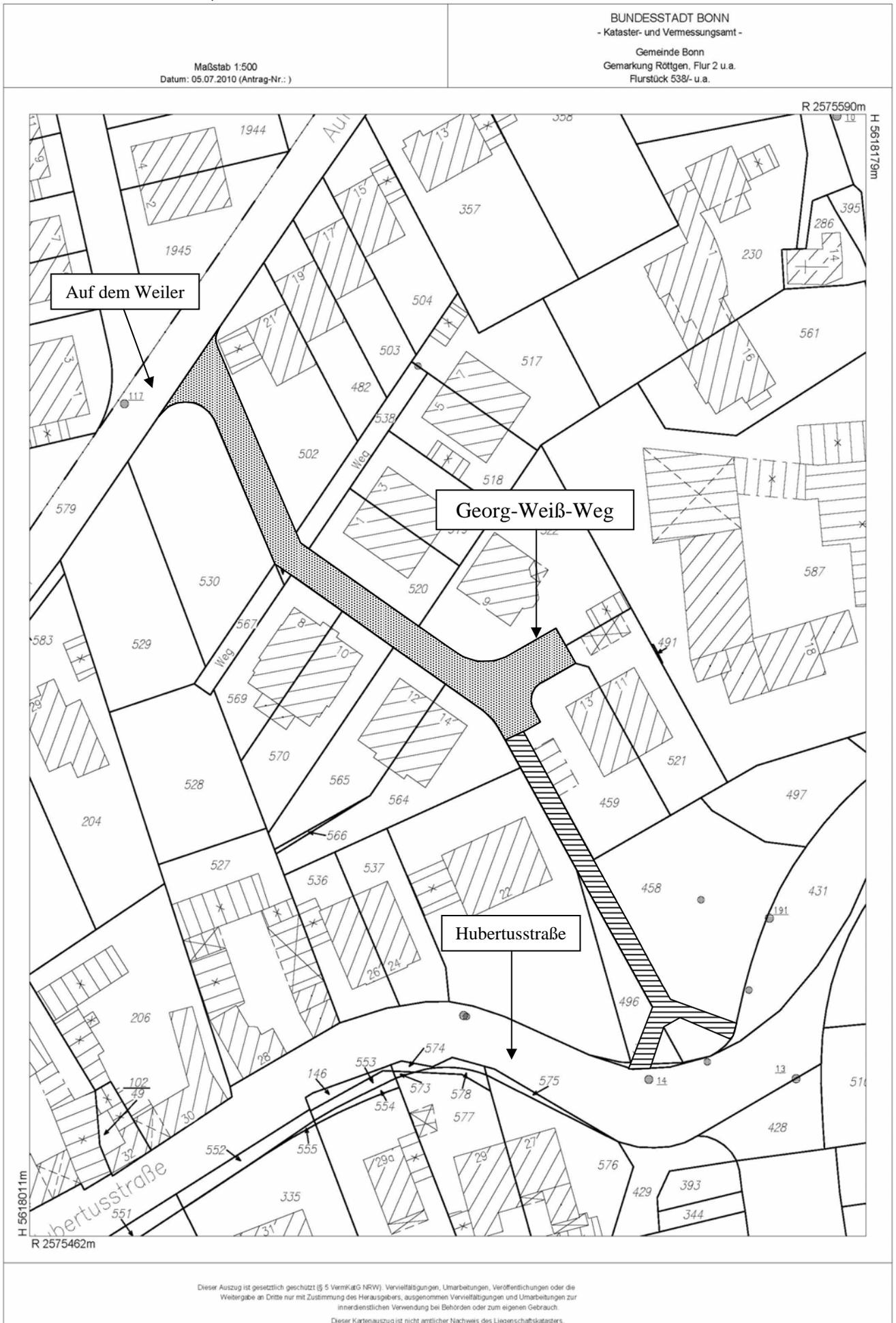
Nimptsch
Oberbürgermeister

Widmung der Straße „Am Berghang“ zwischen „Tränkeweg“ und Ausbauge in Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf



Anlage 2

Widmung des „Georg-Weiß-Weg“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

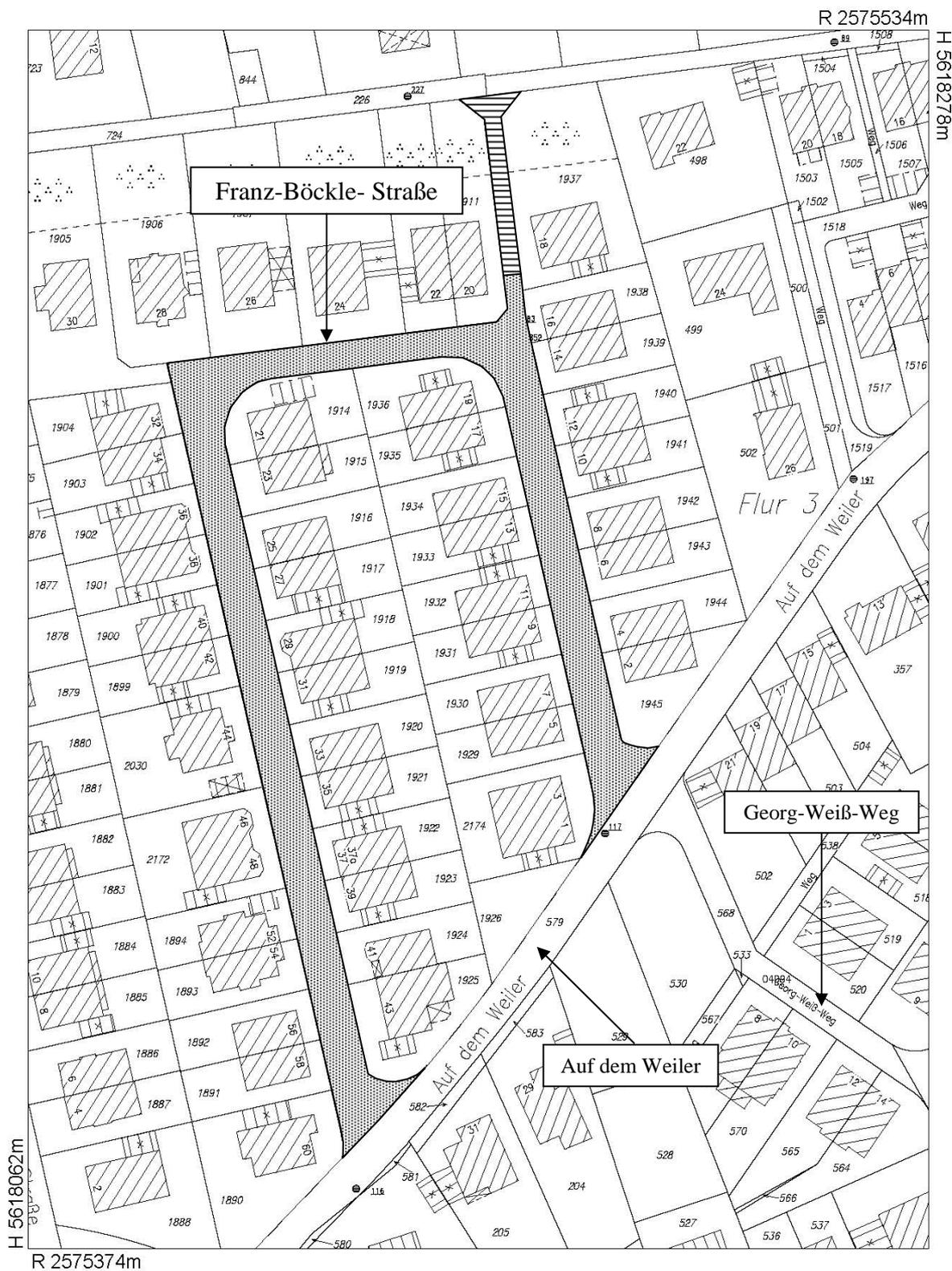
Widmung der „Franz-Böckle-Straße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf

Anlage 3

BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -

Gemeinde Bonn
Gemarkung Röttgen, Flur 3 u.a.
Flurstück 1890/- u.a.

Maßstab 1:1000
Datum: 01.07.2010 (Antrag-Nr.:)



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

